



Linz, 14.05.2024

**Starzinger GmbH & Co KG, Frankenmarkt;
Wasserbenutzungsrecht betreffend den
Quellbrunnen auf Gst.Nr. 967/22 (vormals
Gst.Nr. 967/1), KG und Gemeinde Frankenmarkt;
WB-Postzahl 417/1558;
Feststellung des Erlöschens des Wasserbe-
nutzungsrechtes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

- *Durchführung der Feststellung des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes der Starzinger GmbH & Co.KG, Frankenmarkt, betreffend die Quellwassernutzung auf Gst.Nr. 967/22 (vormals Gst.Nr. 967/1), KG und Gemeinde Frankenmarkt, welches unter der Postzahl 417/1558 im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Vöcklabruck eingetragen ist.*
- *Prüfung, welche letztmaligen Vorkehrungen der Starzinger GmbH & Co.KG aus dem Anlass der Feststellung des Erlöschens des genannten Wasserbenutzungsrechtes vorzuschreiben sind.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Frankenmarkt	
Datum: 13. Juni 2024	Zeit: 09.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ist unter der Postzahl 417/1558 ein Wasserbenutzungsrecht eingetragen und zwar hinsichtlich des auf Gst.Nr. 967/22 (vormals: Gst.Nr. 967/1), KG Frankenmarkt, situierten Quellbrunnens. Die Starzinger GmbH & Co KG, Frankenmarkt, hat nunmehr auf ihr diesbezügliches Wasserbenutzungsrecht verzichtet und dies damit begründet, dass die Quellwässer von ihr bereits seit längerem nicht mehr genützt werden.

In dieser Angelegenheit hat am 18.03.2024 eine Besprechung samt Lokalaugenschein vor Ort stattgefunden. Unter Bedachtnahme auf die dabei erfolgten Feststellungen und die seither getroffenen Veranlassungen (Klärung, ob es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Quellwasser- oder um eine Grundwassernutzung handelt, usw.) wird nunmehr die Feststellung des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes der Starzinger GmbH & Co.KG, Frankenmarkt, betreffend die Quellwassernutzung auf Gst.Nr. 967/22, KG und Gemeinde Frankenmarkt, zu erfolgen haben und in diesem Zusammenhang zu prüfen sein, welche letztmaligen Vorkehrungen der Starzinger GmbH & Co.KG aus dem Anlass der Feststellung des Erlöschens des genannten Wasserbenutzungsrechtes vorzuschreiben sind. Dabei wird auch darauf Bedacht zu nehmen sein, ob von Seiten Dritter Interesse an der weiteren Erhaltung dieser Anlage besteht und diese allenfalls die Überlassung der vorhandenen Wasserbauten begehren.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 27 und 29 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Frankenmarkt sowie
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde

bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Marktgemeinde Frankenmarkt, Hauptstraße 83, 4890 Frankenmarkt

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten und die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.